

## **Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Musterstadt**

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### ***I. Stadtverordnete***

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

#### ***II. Fraktionen***

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

#### ***III. Ältestenrat***

- § 8 Rechte und Pflichten

#### ***IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung***

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Geteilte Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

#### ***V. Anträge, Anfragen***

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen

- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen
- § 16a Fragestunde

## **VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung**

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
- § 20 Teilnahme des Gemeindevorstands

## **VII. Gang der Verhandlung**

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit
- § 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 26 Abstimmung

## **VIII. Ordnung in den Sitzungen**

- § 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadträten und Stadtverordneten

## **IX. Niederschrift**

- § 29 Niederschrift

## **X. Ausschüsse**

- § 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

## **XI. Ortsbeiräte**

- § 34 Anhörungspflicht
- § 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 36 Rederecht in den Sitzungen

## **XII. Kinder- und Jugendbeirat**

- § 37 Anhörungspflicht
- § 38 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates
- § 39 Rederecht in den Sitzungen

**XIII. *Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen***

- § 40 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

**XV. *Schlussbestimmungen***

- § 41 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 42 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung
- § 43 In-Kraft-Treten

# **Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Musterstadt**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße durch Beschluss vom ..... folgende Geschäftsordnung gegeben:

## **Gleichstellungsklausel:**

***Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit dieser Geschäftsordnung wird in ihr durchgängig die maskuline Form verwendet. Frauen und Männer werden von dieser Geschäftsordnung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr als gleichberechtigte Stadträtinnen und Stadträte ( Art. 3 GG ) mit Rechten und Pflichten.***

## **I. Stadtverordnete**

### **§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Stadtverordnetenvorsteher an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldigt, kann der Stadtverordnetenvorsteher ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von dem Stadtverordnetenvorsteher zu verlesen.
- (3) Eine Stadtverordnete, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Stadtverordnetenvorsteher vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

### **§ 2 Anzeigepflicht**

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Amtes - jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres - die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich anzuzeigen .
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt dem Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

### **§ 3 Treuepflicht**

- (1) Stadtverordnete sind ehrenamtlich tätig und haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mittels Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (3) Muss ein Stadtverordneter annehmen, dass für ihn ein Mitwirkungsverbot besteht, so hat er dies dem Stadtverordnetenvorsteher nach Eingang der Einladung zur entsprechenden Sitzung unverzüglich, spätestens am Sitzungstage vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen. Der Stadtverordnetenvorsteher trägt dies sodann der Stadtverordnetenversammlung vor, die nach § 25 III HGO über das Vorliegen des Widerstreits der Interessen entscheidet.
- (4) § 25 HGO bleibt unberührt.

### **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Stadtverordneten unterliegen während ihrer Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung und danach der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten strengste Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Themen.
- (2) Zu Beginn ihrer Tätigkeit sind die Stadtverordneten gesondert auf ihre Pflichten hinzuweisen. Die Stadtverordneten haben die Einhaltung der ihnen obliegenden Pflichten in einer schriftlichen Versicherung an Eides unter Hinweis auf die Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt nach § 156 des Strafgesetzbuches ( StGB) zu versichern.
- (3) Auskünfte von Ergebnissen nichtöffentlicher Sitzungen an Print- und Telemedien sowie in Telediensten werden ausschließlich durch den Stadtverordnetenvorsteher gegeben. Den Stadtverordneten ist es nicht gestattet über den Gang und die Ergebnisse von Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen zu berichten.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in den §§ 1- 4 geregelten Pflichten zeigt der Stadtverordnetenvorsteher der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

## ***II. Fraktionen***

### **§ 6 Bildung von Fraktionen**

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens drei Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, die Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung dem Stadtverordnetenvorsteher unverzüglich – binnen drei Tagen - schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

### **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Diese unterliegen den Pflichten des § 24 HGO. Stadträte können zu den Sitzungen der Fraktionen wegen ihres besonderen Ehrenbeamtenstatus nur mit Zustimmung des Magistrats an den Sitzungen der Fraktionen teilnehmen.

## ***III. Ältestenrat***

### **§ 8 Rechte und Pflichten**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Stadtverordnetenvorsteher und den Vorsitzenden der Fraktionen. Der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Stadtverordnetenvorsteher bei der Führung der Geschäfte. Der Stadtverordnetenvorsteher soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und

Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.

- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt nicht öffentlich.
- (4) Der Stadtverordnetenvorsteher beruft den Ältestenrat nach Bedarf im Benehmen mit dem Bürgermeister ein und leitet die Verhandlungen. Er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Stadtverordnetenvorsteher und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

#### ***IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung***

##### **§ 9 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten und/oder der Magistrat oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten Gemeindevertreterinnen haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem Stadtverordnetenvorsteher im Benehmen mit dem Bürgermeister festgesetzt. Der Stadtverordnetenvorsteher hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen. Der Stadtverordnetenvorsteher hat kein materielles – inhaltliches - Prüfungsrecht bei formell ordnungsgemäßen Anträgen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und/oder durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage der Stadt Musterstadt, [www.musterstadt.de](http://www.musterstadt.de) Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, dem Stadtverordnetenvorsteher eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage liegen. Vom Zugang der Ladung ist zwingend auszugehen, wenn sie so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Der Zugang der Ladung am Folgetag (E+1) der Einladung wird unterstellt, wenn die Einladung am Absendetag zu den

üblichen Öffnungszeiten der jeweiligen Postagentur auf den Postweg gegeben worden ist (Zustellungsfiktion). Beweispflichtig für den Nichtzugang der Einladung ist derjenige Stadtrat, der die Einwendung des nicht ordentlichen Zugangs der Einladung erhebt.

(5) In eiligen Fällen kann der Stadtverordnetenvorsteher die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Der Stadtverordnetenvorsteher muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

## **§ 10 Geteilte Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B.  
Teil A betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann.  
Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung.  
Auf Verlangen eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.
- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

## **§ 11 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Er führt die Sitzung sachlich, fair, gerecht und unparteiisch. Ist er verhindert, so sind die Stellvertreter zu seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und über das Hausrecht und die sitzungspolizeilichen Aufgaben i. S. v. §§ 27, 28 aus.

# **V. Anträge, Anfragen**

## **§ 12 Anträge**

- (1) Die Stadträte, jede Fraktion, der Magistrat und der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.



- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Beschlusstext und Begründung einzureichen. Die Anträge müssen einen von der Verwaltung ausführbaren Inhalt haben (Befehl an die Verwaltung!). Beschlussvorschlag und Begründung sind textlich voneinander zu trennen. Der Ältestenrat kann ein verbindliches Antragsmuster vorgeben. Der Antragsteller muss bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss „vorbefassend“ behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von dem Antragsteller unterzeichnet bei dem Stadtverordnetenvorsteher oder bei einer von dem Stadtverordnetenvorsteher zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift oder seiner Stellvertretung. Nicht unterschriebene Anträge gelten als nicht gestellte Anträge. Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats oder des Bürgermeisters. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtrat zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist der Stadtverordnetenvorsteher Anträge an den zuständigen Ausschuss wenn der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat der Stadtverordnetenvorsteher rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt der Stadtverordnetenvorsteher auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates und/oder des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet der Stadtverordnetenvorsteher diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat eine Frist zur Stellungnahme.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen, einschränken oder ändern, zulässig. Diese sind mit ihrem vollen Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Der Antragsteller hat seinen Antrag dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich vorzulegen und wenn unklar zu präzisieren.

### **§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der Stadtverordneten-

vorsteher entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

## **§ 14 Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneten müssen alle die Rücknahme erklären.

## **§ 15 Antragskonkurrenz**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages in seinem Wortlaut geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

## **§ 16 Anfragen**

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen.  
Die Anfragen sind bei dem Stadtverordnetenvorsteher einzureichen.  
Der Stadtverordnetenvorsteher leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter.  
Der Magistrat beantwortet die Anfragen nach Beratung und Beschlussfassung des Antworttextes durch den Bürgermeister sodann schriftlich in der Regel zur nächstfolgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.  
Eine Erörterung der Antwort des Magistrats erfolgt unter dem Tagesordnungspunkt „Beantwortung von Anfragen“.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung konkrete Fragen zu stellen.

- (3) Anfragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information des Fragestellers dienen, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

## **§ 16a Fragestunde**

- (1) In jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet nach dem Tagesordnungspunkt Bericht des Magistrats eine Fragestunde der Stadtverordneten und der Bürgerinnen und Bürger statt. Die Dauer der Fragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt.
- (2) In jeder Sitzung der Ausschüsse findet am Ende der Sitzung eine Fragestunde der Stadtverordneten und der Bürgerinnen und Bürger statt. Dauer und Ende der Fragestunde bestimmt der Ausschussvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen
- (3) Die Fragen sind kurz zu fassen. Sie dürfen nur aus einem Fragesatz bestehen und keine Feststellungen und Wertungen enthalten. Eine Unterteilung in mehrere Fragen ist nicht zulässig. Die Fragen sind grundsätzlich mündlich zu beantworten. Es gilt das Mündlichkeitsprinzip.

## ***VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung***

### **§ 17 Öffentlichkeit**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der

Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

## **§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen**

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße entsprechend geregelt ist.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt Musterstadt unter [www.musterstadt.de](http://www.musterstadt.de) ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dieses gilt nur für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Ausschüsse/Ortsbeiräte/Beiräte.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden um 22.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände der Stadtverordnetenvorster vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch den Stadtverordnetenvorsteher unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

## **§ 20 Teilnahme des Magistrats**

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. Dabei hat er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann er seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall vertritt der Erste Stadtrat die Ansicht des Magistrats.

## ***VII. Gang der Verhandlung***

## **§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
  - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen ist unzulässig.

## **§ 22 Beratung**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache. Zu Anträgen, die bereits Gegenstand der Beratung in einem Ausschuss waren berichtet der Ausschussvorsitzende.
- (3) Der Stadtverordnetenvorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die der Stadtverordnetenvorsteher die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Der Stadtverordnetenvorsteher kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Der Stadtverordnetenvorsteher kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er an der Beratung teilnehmen, so hat er die Sitzungsleitung einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jeder Stadtverordnete darf zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
  - Das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
  - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
  - Persönliche Erwidierungen.
- (6) Der Stadtverordnetenvorsteher kann zulassen, dass ein Stadtverordneter mehrmals zur Sache spricht.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

## **§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung..
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt der Stadtverordnetenvorsteher d nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

## **§ 24 Redezeit**

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens zehn Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt oder der Stadtverordnetenvorsteher abweichendes zulässt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Stadtverordnete sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

## **§ 25 Persönliche Erwidernungen und persönliche Erklärungen**

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwidernungen sind nur solche Erklärungen, die ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidernungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

## **§ 26 Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.

Nach Schluss der Beratung stellt der Stadtverordnetenvorsteher die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf er fragen, wer den Antrag ablehnt.

- (3) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Stadtverordnetenvorsteher unverzüglich festgestellt und bekanntgegeben wie folgt;:
  - Anzahl abgegeben Stimmen:
  - Anzahl der gültigen Stimmen:
  - Anzahl der Ja- Stimmen:
  - Anzahl der Nein.-Stimmen:

## **§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des Vorsitzenden
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt,
  - ein Ordnungsgeld bis zu € 100,00 je Einzelfall im Falle ungebührlichen Verhaltens festzusetzen und zu vollstrecken

Kann sich der Stadtverordnetenvorsteher kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

## **§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadträten und Stadtverordneten**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher ruft Stadtverordnete und Mitglieder des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher entzieht dem Stadtverordnete oder dem Mitglied des Magistrats das Wort, wenn er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschritten ist.. Ist das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Der Stadtverordnetenvorsteher ruft den Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Der Stadtverordnetenvorsteher kann einen Stadtverordneten bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.  
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

## ***IX. Niederschrift***

### **§ 29 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist ein reines Ergebnisprotokoll.Sie hat sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen zu beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Stadtverordnetenvorsteher sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden..
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem siebten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer .....zur Einsicht für Jedermann offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten und Mitgliedern des Magistrats Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Stadtverordnetenvorsteher, den Stadtverordneten und dem Bürgermeister zuvor vereinbart wurde.



- (4) Stadtverordnete und Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

## **X. Ausschüsse**

### **§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung**

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in kurzer und knapper Form über den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.
- (4) Die Ausschüsse haben kein Selbstbefassungsrecht. Sie sind Hilfsorgane der Stadtverordnetenversammlung, denen ein Selbstbefassungsrecht auch nicht im Beschlusswege generell oder im Einzelfall eingeräumt werden darf.

### **§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung**

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen dem Stadtverordnetenvorsteher innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Der Stadtverordnetenvorsteher gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und selbstständig dem Vertreter die Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

### **§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- (1) Der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

### **§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen**

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Der Stadtverordnetenvorsteher oder sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. In den Ausschusssitzungen weiterhin anwesende aber nicht stimmberechtigte Stadtverordnete dürfen am Gang der Beratungen nicht teilnehmen. Sie haben Zuhörerstatus.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend.

Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

## ***XI. Ortsbeiräte***

### **§ 34 Anhörungspflicht**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Stadtverordnetenvorsteher zu richten.  
Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates**

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

### **§ 36 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.

- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

## ***XII. Kinder- und Jugendbeirat***

### **§ 37 Anhörungspflicht**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte hören den Kinder- und Jugendbeirat bzw. die Kinder- und Jugendbeiräte aus den jeweiligen Ortsteilen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.
- (2) Einmal jährlich muss eine gemeinsame Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit dem Kinder- und Jugendbeirat stattfinden.

### **§ 38 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates**

Der Kinder- und Jugendbeirat und die Kinder- und Jugendbeiräte in den Ortsteilen haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche betreffen. Vorschläge können schriftlich und mündlich in allen Gremien eingereicht werden. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

### **§ 39 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse und Ortsbeiräte müssen dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht allen Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirats zu.

## ***XII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen***

### **§ 40 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO**

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt , Kommissionen , Sachverständigen, gesellschaftlichen Gruppen und Bürgerinnen und Bürgern für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

## ***XV. Schlussbestimmungen***

### **§ 41 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt abschließend der Ältestenrat.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### **§ 42 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrag von 1.000,00 Euro beschließen, soweit nicht gesonderte Bestimmungen gelten.

Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Der Stadtverordnetenvorsteher hat den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

### **§ 43 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom ..... außer Kraft.

Musterstadt, den

.....  
Stadtverordnetenvorsteher



